

Wien, am Donnerstag, den 11. Dezember 1930. Zweite Ausgabe.

Die künftige Gestaltung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe.

Anlässlich der Beratung des Voranschlags 1931 in den gemeinsamen Sitzungen des Finanzausschusses und Stadtsenates wurde auch eine eingehende Erörterung darüber geführt, wie die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe auf Grund der bekannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Jänner 1931 an eingehoben werden soll. Stadtrat Kunschak verwies darauf, dass im Kreise der gegenwärtig Abgabepflichtigen völlige Unklarheit darüber herrsche, welche Praxis der Magistrat anzuwenden beabsichtige; es sei begreiflich, dass daraus Beunruhigung entstehe und also notwendig, dass eine vollkommene Klarstellung erfolge.

Stadtrat Breitner führte demgegenüber folgendes aus: der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Jänner 1930 lediglich den ersten Absatz des § 1 des Nahrungs- oder Genussmittelabgabengesetzes aufgehoben. Dadurch ist jener Rechtszustand wieder hergestellt worden, der vor der Gesetzesnovelle vom 17. Juli 1925 bestanden hat. Die sogenannten ex lege Betriebe, das sind alle Nachtlokale, Bars, Kabarets, Varietees, Konzertkaffees, Konzertrestaurants, Heurigen- und Buschenschänken, Likör- und Frühstückstuben, ferner alle Betriebe, die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe nur deshalb zu zahlen haben, weil die betreffenden Veranstaltungen der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, werden durch diesen Spruch überhaupt in gar keiner Weise berührt. Diese Betriebe haben also auch nach dem 31. Dezember d. J. die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe wie bisher zu entrichten. Die mit solchen Betrieben getroffenen Abfindungsübereinkommen (Klavierpauschale und sonstige Pauschalierungen) bleiben also auch nach dem 31. Dezember in Kraft, soweit nicht im Abfindungsübereinkommen selbst etwas anderes vorgesehen ist. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich also nur auf jene Betriebe, die durch den Magistrat eingereiht sind. Sie werden die Abgabe in Hinkunft in dem Falle zu entrichten haben, wenn sie als Luxuslokale in Betracht kommen. Hierüber wird der Magistrat neu zu erkennen haben. Alle Betriebe, die derzeit durch den Magistrat eingereiht sind, haben nunmehr für die bis 31. Dezember verabfolgten Nahrungs- oder Genussmittel die Abgabe zu entrichten, somit die letzte Rechnung für die zweite Hälfte Dezember bis längstens 10. Jänner zu legen und bis zu diesem Tage die darauf entfallende Abgabe zu bezahlen. Für die Zukunft wird der Magistrat anfangs Jänner 1931 die Einreichungsbescheide hinausgeben. Es geht aus dieser Sachlage hervor, dass irgend eine neue Beschlussfassung des Landtages nicht zu geschehen hat. Was den Kreis der künftigen einzureihenden Betriebe selbst anlangt, so lassen sich vollkommen feste Umgrenzungen heute noch nicht ziehen. Der Begriff von Luxus ist nicht vollkommen eindeutig definierbar. Gewisse Anhaltspunkte ergeben sich aus den Beratungen des Landtages vom 21. April 1922. Damals hat das Gesetz über die Abgabepflicht von Luxusbetrieben eine Erweiterung dadurch erfahren, dass neben den Merkmalen der geforderten Preise, der Kreis der Kundschaft, der besonderen Ausstattung auch jenes der bevorzugten Lage eines Lokales hinzugekommen ist. Es ist bei diesem Anlass darauf verwiesen worden, dass gewiss jene Lokalitäten, die nicht nur besucht werden, um just Speisen und Getränke zu konsumieren, sondern auch um zu sehen und gesehen zu werden, als Luxusbetriebe erklärt werden sollen. Wörtlich hiess es: "In diese Kategorie gehören zweifellos die grossen Ringstrassenkaffeehäuser." Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12. Mai 1925 darauf verwiesen, dass es erforderlich sei, nicht bloss den Wortlaut des Gesetzes sich vor Augen zu halten, sondern auch die Absicht der Gesetzgebung zu erforschen. Es ist dies vom Verwaltungsgerichtshof in der Form geschehen, dass er die Ausführungen des Referenten in dieser Sitzung als nach dieser Richtung hin Aufschluss gebend herangezogen hat. Damals wurde folgendes gesagt: "Was die 'bevorzugte Lage' anlangt, so ist es durchaus begründet, auch dieses Merkmal gelten zu lassen. Natürlich wird man sich dabei nicht bloss auf die Innere Stadt beschränken. Die Meierei Kriem wird sicherlich ebenso als ein Betrieb mit 'bevorzugter Lage' anzusehen sein. Desgleichen etwa der Cobenzl, Konstantinhügel oder auch Gast- und Kaffeehäuser bei Bahnhöfen, in Hauptverkehrsstrassen, Gartenanlagen, wie zum Beispiel der Kursalon und ähnliche mehr". Im weiteren Verlauf dieser Rede sind noch als zweifellos abgabepflichtige Betriebe die Konditoreien Demel und Gerstner, die Speisesäle von Hartmann, Hopfner, Grand Hotel, Hotel Bristol, Hotel Imperial und Sacher genannt worden. Es handelte sich da selbstverständlich nicht um die

Anführung von Einzelbetrieben, sondern von Typen. Wie weit sich dann die Einreihung zu erstrecken haben wird, kann allerdings Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein, die zuletzt vielleicht nur durch den Verwaltungsgerichtshof geklärt werden können. Der Begriff von Luxus ist eben kein fest umrissener und er ist auch in einem sehr hohen Masse von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage abhängig. Wenn wir heute über 80.000 Arbeitslose in Wien haben, dann ist es gewiss gerechtfertigt, den Luxusbegriff enger auszulagern, als dies in der Vorkriegszeit notwendig gewesen sein mag. Feststellen möchte ich und ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass für das Budget 1931 der Magistrat bei der Ermittlung des Ansatzes für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe mit der alleräussersten Vorsicht und mit der grössten Zurückhaltung vorgegangen ist. Es sollte vermieden werden, einen Ertrag einzusetzen, für welchen denn doch im Gegensatz zu den anderen Abgaben die Erfahrung des Vorjahres fehlt. Daher dieser verhältnismässig niedrige Betrag. Es ist durchaus möglich, dass sich hier höhere Einnahmen ergeben werden, und ich erkläre ganz offen, dass das Streben auch darauf gerichtet sein wird. Wenn die Gemeinde überhaupt auf Abgaben verzichten soll, dann gibt es zweifellos solche, die wirtschaftlich von weitaus höherer Bedeutung sind als die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe.

In der daran anschliessenden Debatte richtete Stadtrat Biber das Verlangen, der Magistrat möge sich überhaupt darauf beschränken, die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe von den sogenannten ex lege Betrieben einzulagern und überhaupt keine Einreihung vornehmen.

Stadtrat Breitner erwiderte, dass dieser Anregung unter gar keiner Bedingung entsprochen werden könne. Die erdrückend grosse Mehrheit der Bevölkerung würde es ganz und gar nicht verstehen, ja es müsste sogar bei ihr Erbitterung hervorrufen, wenn in einer Zeit derart drückender Not Luxuslokale abgabefrei bleiben. Weder die Inhaber dieser Betriebe haben einen Anspruch, von einem Tag auf den anderen diese bisher gezahlte Steuer einfach als Gewinn zu erhalten, noch liegt die allergeringste Veranlassung vor, wenn etwa, was keinesfalls sicher ist, die Preise um die in Wegfall kommende Abgabe heruntergesetzt würden, den Gästen von Luxuslokalen eine solche Begünstigung zu verschaffen. Der Magistrat werde sich bemühen, die richtigen Grenzen einzuhalten und sei nach wie vor sehr gerne bereit, sich dazu des Rates der Genossenschaften zu bedienen.

Stadtrat Biber erhob auch den Vorwurf, dass, wie der Spruch des Verfassungsgerichtshofes dartue, die Gemeinde eine verfassungswidrige Abgabe eingehoben habe. Die Minderheit habe schon früher auf die Unzulässigkeit dieser Steuer hingewiesen, ohne jedoch beachtet worden zu sein. Wäre dies geschehen, so würde sich die Gemeinde eine solche Niederlage erspart haben.

Stadtrat Breitner bemerkte dazu, dass, wenn man überhaupt einen Vorwurf nach dieser Richtung hin erheben könne, er sich ganz ausschliesslich gegen die Bundesverwaltung richte. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit gehabt gegen das Nahrungs- oder Genussmittelabgabengesetz Einspruch zu erheben und hat es nicht getan. Uebrigens steht der Bundesregierung und eigentlich nur ihr und nicht einem Privatmann das Recht zu, den Verfassungsgerichtshof anzurufen und die Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes feststellen zu lassen. All das ist nicht geschehen. Daraus geht vollkommen klar hervor, dass der Verfassungsdienst des Bundes von der Verfassungsmässigkeit der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe restlos überzeugt gewesen ist. In jüngster Zeit hat nun der Verfassungsgerichtshof die Gleichartigkeit für eine andere Abgabe wieder verneint und zwar für die vom Land Salzburg vom Verbräuche an Weizen, Roggen, Gerste und Mahlprodukten eingehobene Abgabe. In der Begründung wird erklärt, dass es für die Beurteilung, ob eine gleichartige Abgabe vorliege, nicht genüge, wenn der Besteuerungsgegenstand derselbe ist, sondern es müsse noch hinzukommen, dass von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgabe gleichartig erhoben werden, es müsse also nebst der Identität des Besteuerungsgegenstandes auch noch eine Gleichartigkeit in dessen Besteuerung vorhanden sein. Während sich somit der Verfassungsgerichtshof bei der Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabe mit der Gleichartigkeit des Besteuerungsgegenstandes begnügte, hat er bei der Salzburger Abgabe ausser dieser Gleichartigkeit auch die Gleichartigkeit bei der Einhebung gefordert. Wenn man ferner in Betracht zieht, dass der Verwaltungsgerichtshof wiederholt, unter anderem in seinem Erkenntnis vom 31. Mai 1927 ausgesprochen hat, dass die Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabe eine Aufwandsteuer darstelle, während die Warenumsatzsteuer den Umsatz der Waren, also Verkehrsakte besteuere, so ergibt sich, dass die Einheitlichkeit der Spruchpraxis nur durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabe gestört wird.

Trotzdem ist die Gemeindeverwaltung gezwungen, sich an das, wie dargelegt sehr widerspruchsvolle Erkenntnis des verflorenen Verfassungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1930 zu halten. Im Uebrigen hat der Nationalrat das Recht, auch vollkommen gleichartige Abgaben zuzulassen und es wäre sehr vernünftig, wenn er das täte. Spricht man überhaupt von Steuererleichterungen in Oesterreich, so meint man doch in allererster Linie die auf der Produktion liegenden und den Export beeinträchtigenden Abgaben. Hingegen gehört es wahrhaftig nicht zu den brennendsten Sorgen, dass mehrere hundert Gast- und Kaffeehäuser sowie Zuckerbäcker, die bisher trotz der Abgabe bestehen konnten, ab 1. Jänner 1931 von ihr befreit werden. Die Gemeinde aber erfährt eine sehr unerwünschte Schmälerung ihrer Einnahmen. Hoffentlich nicht in dem Ausmass, wie es der Magistrat auf Grund eines überaus vorsichtigen Präliminäres geschätzt hat.